

Höhe des jährlichen steuerlichen Grenzbetrages

Beträge laut § 33 EStG

Gesamtbetrag

der Einkünfte (EUR) bis 15.340 bis 51.130 über 51.130

Alleinstehende (Grundtabelle)	5 %	6 %	7 %
Verheiratete (Splittingtabelle)	4 %	5 %	6 %
Steuerpflichtige mit 1 oder 2 Kindern	2 %	3 %	4 %
Steuerpflichtige mit 3 oder mehr Kindern	1 %	1 %	2 %

Diese Informationen finden Sie auch im Internet unter
www.zahnaerztekammer-sh.de.

Unter der Rubrik **Patientenservice – Patienten-
informationen – Allgemeine Informationen** haben Sie
die Möglichkeit, mit Hilfe des dort integrierten Rechners
Ihre persönliche Grenze des jährlichen steuerlichen
Grenzbetrages zu ermitteln.

Für alle übrigen Fragen rund um den Zahn
steht Ihnen die **Patientenberatungsstelle der
schleswig-holsteinischen Zahnärzte** zur Verfügung:

Telefon 0 4 31/26 09 26-26

oder 04 31/38 97-255

Fax 0 4 31/26 09 26-15

oder 04 31/38 97-100

E-Mail: info@zahnhotline.sh

Internet: www.zahnhotline.sh



PATIENTENINFORMATION



Zahnärztekammer
Schleswig-Holstein



ÜBERREICHT DURCH IHRE ZAHNARZTPRAXIS



Mit Zahnbehandlung Steuern sparen

Liebe Patienten!

Sie benötigen eine neue Zahnfüllung, Krone, Brücke oder Prothese? Es ist eine kieferorthopädische Behandlung erforderlich? *Wussten Sie schon, dass Sie Ihren Eigenanteil an den Kosten steuerlich absetzen und somit Steuern sparen können?*

Bestimmte **Aufwendungen bei Krankheit** können steuerlich einkommensmindernd berücksichtigt werden. Das beschreibt der § 33 des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Dazu gehört auch der **Eigenanteil bei der Zahnbehandlung**. Die steuerlich geltende sogenannte „außergewöhnliche Belastung“ wird prozentual vom Gesamteinkommen berechnet.

Bei der jährlichen Lohn- oder Einkommenssteuererklärung sollten entstandene Zahnbehandlungs-Kosten angegeben werden. Dadurch kann sich der Steuerbetrag verringern.

§ 33 EStG: Außergewöhnliche Belastungen

- 1 Erwachsenen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands (außergewöhnliche Belastung), so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, dass der Teil der Aufwendungen, der die dem Steuerpflichtigen zumutbare Belastung (Absatz 3) übersteigt, vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen wird.

- 2 Aufwendungen erwachsen dem Steuerpflichtigen zwangsläufig, wenn er sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann und soweit die Aufwendungen den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Aufwendungen, die zu den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben gehören, bleiben dabei außer Betracht; das gilt für Aufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 7 bis 9 nur insoweit, als sie als Sonderausgaben abgezogen werden können. Aufwendungen, die durch Diätverpflegung entstehen, können nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.

Ein Beispiel:

Ein Familienvater mit drei Kindern und einem Monatseinkommen von 1.500,- EUR hat eine steuerlich zu berücksichtigende Grenze von 180,- EUR pro Jahr. Überschreitet der Eigenanteil für Zahnersatz, Zahnkronen, Zahnfüllungen oder kieferorthopädische Behandlungen zusammen mit anderen größeren Aufwendungen diese Summe, so kann er den Überschuss als „außergewöhnliche Belastung“ geltend machen.

Wir empfehlen Ihnen, sich beim Steuerberater, einem Lohnsteuerhilfverein oder dem Finanzamt beraten zu lassen.

Entnehmen Sie bitte der Tabelle auf der Rückseite, wie hoch für Sie der jährliche steuerliche Grenzbetrag ist.